



Bozen, 22.11.2022

Bearbeitet von:
Funktionsbereich TourismusFrau Landtagspräsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag
dokumente@landtag-bz.orgHerrn L. Abg.
Paul Köllensperger
Team K
Südtiroler Landtag
paul.koellensperger@landtag-bz.org**Beantwortung der Landtagsanfrage Nr. 2318/22: Zusatzfrage zur Anfrage: Ein Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Rosengarten zum Spottpreis verkauft**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,
bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1) Warum finanziert das Land Südtirol eine Materialeiseilbahn, die sich auf dem Grund der Nachbarprovinz Trient befindet?

Das Land Südtirol gewährt Zuschüsse an Schutzhütten, darunter auch für den Bau und die Instandhaltung von Seilbahnen zur Versorgung der Schutzhütten, dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob sich die Seilbahn ganz oder teilweise in einer anderen Provinz befindet, sondern dass die versorgte Schutzhütte in Südtirol gelegen ist. Umgekehrt wäre für eine Materialeiseilbahn, die sich in Südtirol befindet, aber eine Schutzhütte außerhalb Südtirols versorgt, keine Förderung zulässig.

2) Von welchem Haushaltskapitel wurden die Gelder abgebucht?

Die Gelder wurden auf dem Haushaltskapitel U07012.0151 „Verlustbeiträge zur Förderung von Investitionen von privaten Schutzhütten“ zweckgebunden, allerdings noch nicht abgerechnet und ausbezahlt.

3) Sind Grenzfonds-Gelder (ex Odi) dabei?

Nein, Grenzfonds-Gelder sind nicht dabei.

4) Welche gesetzliche Grundlage hat die Landesregierung für dieses fragwürdige Vorgehen?

Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen an private Schutzhütten ist das Landesgesetz vom 7. April 1997, Nr. 5 „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung von Schutzhütten“ und die entsprechenden Anwendungskriterien, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 14. September 2009, Nr. 2264.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Arnold Schuler
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)